



VERTRAGSARZTRECHT

## Arzt verliert Honoraranspruch bei unvollständiger Dokumentation wegen Behandlungsabbruchs

von RAin, FAin MedR Dr. Anna Kirchhefer-Lauber, LL.M.,  
Kanzlei am Ärztehaus, Münster, [kanzlei-am-aerztehaus.de](http://kanzlei-am-aerztehaus.de)

| Gehört eine vollständige, auch fotografische Dokumentation der Lage vor und nach der Behandlung zum Leistungsinhalt einer Abrechnungsziffer nach dem EBM, verliert der Arzt seinen Vergütungsanspruch, wenn er keine vollständige Dokumentation vorlegen kann. Das gilt auch, wenn eine abschließende Dokumentation deswegen scheitert, weil der Patient die Behandlung nicht beendet oder abbricht (Sozialgericht [SG] München, Urteil vom 27.11.2019, Az. S 38 KA 1352/12). |

### Der Fall

Im vorliegenden Fall ging es um die Abrechnung von Laser-Hautbehandlungen von Feuermalen gemäß der EBM-Nr. 10324 durch einen niedergelassenen Hautarzt. Die Vergütung wurde ihm nach einer Plausibilitätsprüfung mit dem Argument versagt, dass eine Foto-Dokumentation und metrische Dokumentation vor und nach der Behandlung fehlten, die aber zwingender Leistungsinhalt nach der EBM-Legende seien. Der Arzt berief sich u. a. darauf, dass 16 Patienten die Behandlung nicht beendet hätten.

### Die Entscheidung

Das SG München wies die Klage des Hautarztes gegen den Rückforderungsbescheid zurück. Zum obligatorischen Leistungsinhalt der Nr. 10324 gehöre eine metrische und fotografische Dokumentation vor und nach Abschluss der Therapie. Der Kläger habe keine entsprechende Dokumentation vor und nach Abschluss der geprüften Fälle vorgelegt und daher den Leistungsinhalt nicht erfüllt. Daran ändere auch nichts, dass die Patienten die Therapie beim Kläger nicht mehr beendet hatten und folglich eine metrische und fotografische Abschlussdokumentation überhaupt nicht möglich war.

Bei dem Behandlungsabbruch handele es sich um das **allgemeine Risiko des Vertragsarztes**, dass im Fall eines Abbruchs die Leistungslegende nicht erfüllt und keine Leistung abgerechnet werden kann.

16 Patienten haben  
Behandlung  
abgebrochen

Ohne Dokumentation  
kein Vergütungs-  
anspruch

**PRAXISTIPP** | Ist eine Leistung nicht im Behandlungsfall, sondern erst nach Durchführung mehrerer Termine abrechenbar, so besteht die Gefahr, dass der Patient die Behandlung abbricht. Bei solchen Leistungen ist Ärzten zu raten, den Patienten vor Behandlungsbeginn um Unterzeichnung einer privaten Kostenübernahmeerklärung betreffend die jeweilige EBM-Nr. für den Fall des Behandlungsabbruchs zu bitten, denn dann kann der Arzt sein Honorar vom Patienten verlangen.

**FAZIT** | Die Rechtsprechung setzt mit dieser Entscheidung ihre genaue EBM-Auslegung, nach der Leistungslegenden sorgfältig zu erfüllen sind, fort. Mit der Entscheidung geht das SG München noch einen Schritt weiter: Selbst der vom Arzt unverschuldete Behandlungsabbruch durch den Patienten reicht für ein Entfallen des Vergütungsanspruchs aus.